

TOP 3.a Haltestellenausbau Ludenberger Str., Anlage einer temporären Baustelleneinrichtung

Der barrierefreie Haltestellenausbau der Haltestelle „Pöhlenweg“ an der Ludenberger Straße wurde im Jahr 2020 planfestgestellt. Wesentliche Maßnahme ist die Verlegung des Bahnsteigs stadteinwärts, sodass der Zugang von der Ludenberger Straße zum Bolzplatz im Wald ebenfalls verlegt werden muss. Dieser wird um wenige Meter nach Osten verschoben und neu gebaut, Eingriffe in den Baumbestand werden dabei vermieden. Der nicht mehr benötigte Weg wird zurückgebaut und aufgeforstet.

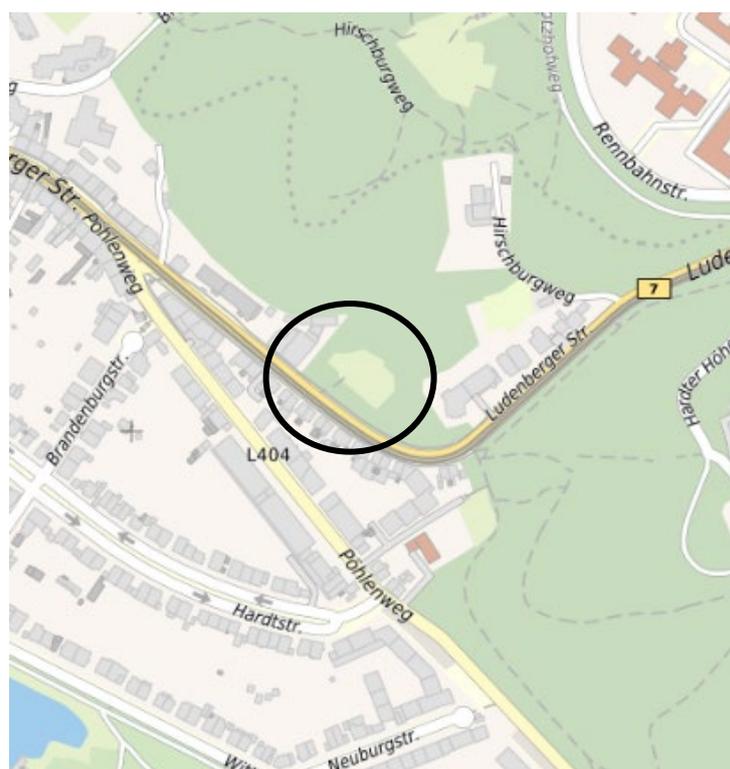
Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten des engen Straßenraums im Umbaubereich besteht der Bedarf, einen Teil der Grünfläche am Bolzplatz im Wald als Baustelleneinrichtungsfläche zu nutzen. Es wird hierzu eine Fläche von ca. 230 m² temporär in Anspruch genommen. Es ist die Aufstellung von vier Bürocontainern vorgesehen. Materiallagerungen finden dort nicht statt. Der Bolzplatz kann durchweg genutzt werden und bleibt von der Inanspruchnahme unberührt.

Der Aufbau erfolgt bereits im Juli. Die Maßnahme soll im Oktober abgeschlossen sein.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt unter folgenden Auflagen eine naturschutzrechtliche Befreiung zu erteilen.

- Berechnung eines Ersatzgeldes für die temporäre Inanspruchnahme.
- Beanspruchte Flächen werden mit Bodenschutzmatten ausgelegt.
- Vollständige Wiederherstellung der beanspruchten Flächen.

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 3.b Erneuerung des Durchlasses am Berschgraben

Oberhalb des Berschgrabendurchlasses am Gut Weyersberg kam es durch den Starkregen im Juli 2021 zu einem Rückstau. Eine Ursachenermittlung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW) hat ergeben, dass das Eiprofil kurz über der Sohle von einer Abwasserleitung DN 100 PVC (Schmutzwasserleitung Gut Weyersberg) durchdrungen wird, die ein Abflusshindernis darstellt. Der Durchlass weist weitere bauliche Mängel, wie versetzte Rohrverbindungen mit sichtbarem Erdreich und ein ungleichbleibendes Gefälle auf, weshalb dieser erneuert werden muss. Verantwortlich dafür ist der Eigentümer des Gut Weyersberg.

Der Durchlass soll um 1,5 m versetzt und 50 cm unterhalb der Schmutzwasserleitung (SW) neu errichtet werden, da eine Verlegung oberhalb der SW den Retentionsraum verringern würde. Die Einlauf- und Auslaufhöhe liegen somit 50 cm und 12 cm tiefer. Für den Neubau muss die nördlich der Zufahrt zum Gut Weyersberg gelegene Böschung auf einer Länge von 20 m angepasst werden. Dafür ist die Entfernung einer jungen Walnuss (mehrstämmig, Durchmesser 10-15 cm) und die Rodung des Aufwuchses auf der Böschung nötig. Auf der Südseite der Zufahrt muss der Aufwuchs nur geringfügig zurückgeschnitten werden. Für den Erosionsschutz werden einzelne Wasserbausteine in die Gewässersohle eingesetzt. Eine ca. 3 m breite Baustraße wird westlich der neuen Böschung angelegt. Nach Fertigstellung des neuen Durchlasses wird der Ein- und Auslauf des alten Durchlasses vermauert und dieser mit fließfähigem Beton verfüllt.

Der betroffene Bereich liegt im Landschaftsschutzgebiet C.2.2.20 Unterbacher See, Elbsee, Menzelsee. Durch das Vorhaben sind folgende Verbotstatbestände des Landschaftsplans betroffen: Das Fahren außerhalb befestigter Fahrwege (Verbot Nr. 3), die Veränderung der Bodengestalt (Verbot Nr. 5) sowie die Beschädigung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Pflanzen (Verbot Nr. 10).

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt unter folgenden Auflagen eine naturschutzrechtliche Befreiung zu erteilen.

- Vegetationsrückschnitte nur außerhalb der Brutzeit.
- Abtragen und vor Ort Lagerung des Oberbodens der Baustraße.
- Aushublagerung nur auf befestigten Flächen.
- Einsaat der neu gestalteten Böschung mit Regiosaatgut.

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 3.c Verlängerung des mobilen Funkmasts Knittkuhler Straße

An der Knittkuhler Straße wurde im September 2023 auf einem Ackerrandstreifen gegenüber der Bergischen Kaserne ein temporärer Mastwagen (MRT) aufgestellt. Dieser wurde nötig da es, bedingt durch den Rückbau des Funkmastes auf dem Gelände der ehemaligen bergischen Kaserne, ohne den MRT zu einem Netzausfall in der Umgebung gekommen wäre. Der Bescheid für den MRT wurde vorerst bis zum 01. August 2024 befristet. Da ohne den MRT weiterhin keine Netzabdeckung im Umfeld gewährleistet ist, soll die Aufstellung bis Ende 2025 verlängert werden.

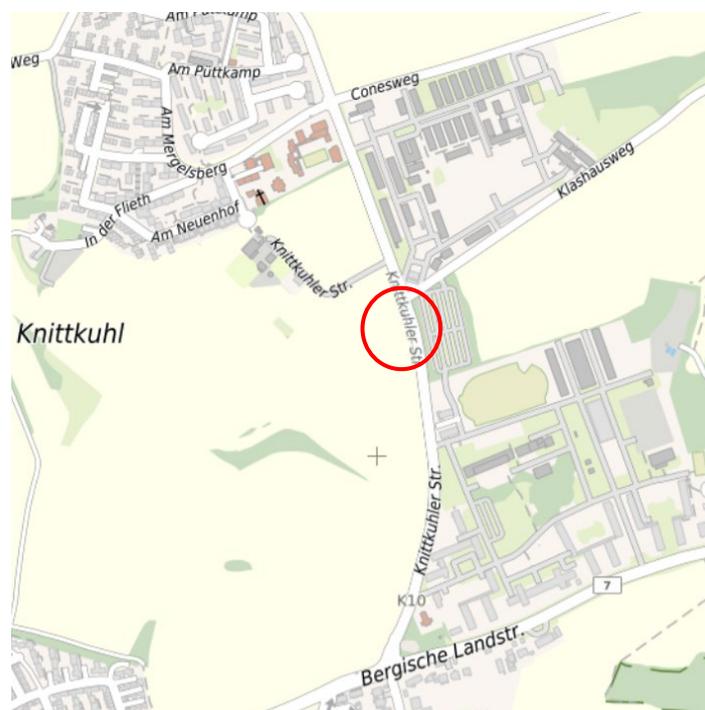
Der MRT ist ca. 27 m hoch, hat eine Grundfläche von ca. 36 m² und steht auf vier Standfüßen.

Der betroffene Bereich liegt im Landschaftsschutzgebiet B.2.2.14 Hauptterrasse. Durch das Vorhaben sind folgende Verbotstatbestände des Landschaftsplans betroffen: Das Errichten baulicher Anlagen (Verbot Nr. 1), das Anlegen von Zäunen (Verbot Nr. 4), die Verlegungen von Leitungen aller Art (Verbot Nr. 12) und das Anbringen von Werbeanlagen (Verbot Nr. 13). Darüber hinaus stellt der MRT einen Eingriff in den Boden und das Landschaftsbild nach § 14 BNatSchG dar.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt unter folgenden Auflagen eine naturschutzrechtliche Befreiung zu erteilen.

- Befristung der Aufstellung bis zum 31.12.2025
- Keine weiteren Auf- oder Anbauten
- Rückbau des MRT, des Zauns und der Leitungen sofern ohne diesen kein Netzausfall droht
- Ersatzgeld für Eingriff in das Landschaftsbild und Boden von August 2024 bis Dezember 2025

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 3.d Nutzungsänderung Wohnhaus Rennbahnstraße 15

Das Vorhaben wurde bereits in der Sitzung des Naturschutzbeirates am 06. März 2017 unter dem Tagesordnungspunkt 3.d) vorgestellt, jedoch bis heute nicht realisiert. Aus diesem Grunde wurde es mit veränderter Fragestellung neu beantragt.

Der 1912/1913 als „Waldarbeiterkolonie Trotz Hof“ errichtete Gebäudekomplex weist 4 Wohneinheiten auf. Die Gebäude stehen unter Denkmalschutz. Im Nordosten befindet sich eine Werkstatt mit Abstellräumen, die ehemals als Stall und Schuppen genutzt wurden. Im Süden befindet sich eine Remise (87 qm), die ursprünglich als Maschinen- / Geräte- und Materialschuppen diente.

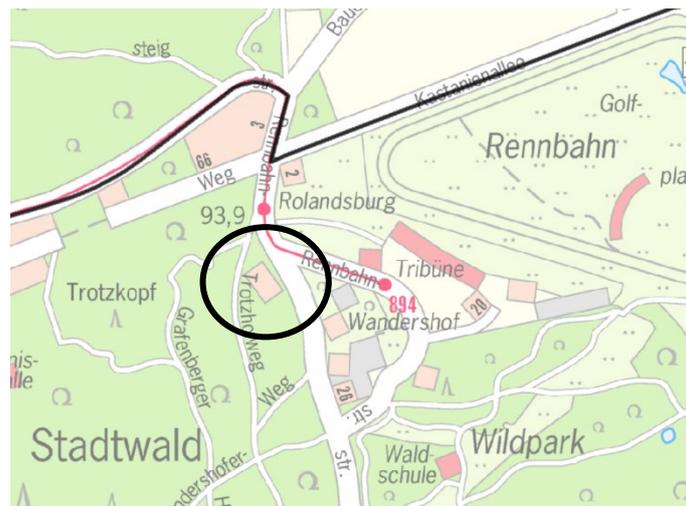
Es wird beantragt, die aktuell 4 Wohneinheiten in 3 Wohneinheiten zusammenzuführen. Die dafür notwendigen baulichen Maßnahmen werden alle innerhalb der vorhandenen Gebäudeteile realisiert. Der bauliche Bestand bleibt erhalten.

Für die Remise wird zugleich die nachträgliche Genehmigung beantragt. Weil sie zu einer Zeit errichtet wurde, in der sie dem Forstbetrieb diente, wäre sie seinerzeit nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB baurechtlich als privilegiert eingestuft worden. Die Remise soll künftig als Garage für PkW dienen.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt unter folgenden Auflagen eine naturschutzrechtliche Befreiung zu erteilen.

- Zur Kompensation der durch die Remise verursachten Versiegelung ist an anderer Stelle im baulichen Außenbereich von Düsseldorf ein der Remise entsprechendes Gebäude zu entsiegeln oder ein Ersatzgeld zu zahlen.
- Sämtliche bauliche Anlagen (z.B. Gartenschuppen, Unterstände oder kleine ehemalige Tiergehege) in den Gartenbereichen der Wohneinheiten sind zurück zu bauen.
- Nicht genehmigte Versiegelungen auf dem gesamten Grundstück sind zu entfernen.

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 3.e Erneuerung des RMR-Schieber und temp. Baustraße am Garather Mühlenbach

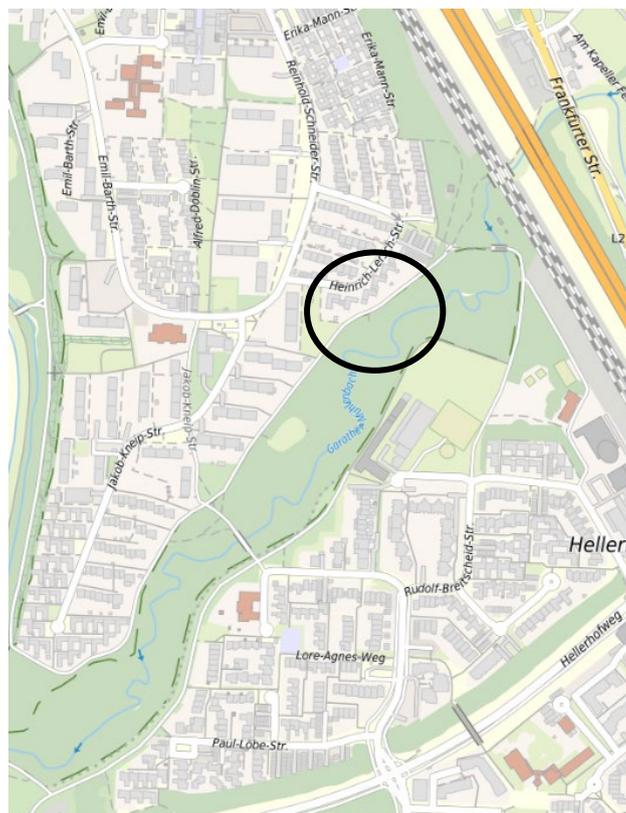
Am nördlichen Ende des Garather Mühlenbaches im FFH-Gebiet befindet sich innerhalb eines Gebäudes ein Streckenschieber für eine Produktenleitung der Firma RMR. Ein Schieber dient dazu im Bedarfsfall eine Leitung zu verschließen, um beispielsweise Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Anlage muss nun ausgetauscht werden um die Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Das Bauteil wird mit einem 40-Tonnen-LKW angeliefert und mit Hilfe eines Kranes an die erforderliche Stelle befördert. Der Standort der Schieberanlage liegt unterhalb des Straßenniveaus auf einem Plateau am Garather Mühlenbach. Um den Höhenunterschied zu überwinden wird es notwendig eine temporäre Rampe aus Schotter zu bauen. Der Weg zum Schiebergebäude wird mit Bodenschutzmatten ausgelegt. Die Maßnahme soll im Herbst 2024 über einen Zeitraum von zwei Wochen umgesetzt werden.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt unter folgenden Auflagen eine naturschutzrechtliche Befreiung zu erteilen.

- Berechnung eines Ersatzgeldes für die temporäre Inanspruchnahme
- Vollständiger Rückbau aller beanspruchter Flächen
- Wiederherstellung der beanspruchten Flächen

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 4.a Leitungsverlegung zum 5G-Ausbau westlich an Park Lantz

In der Sitzung des Naturschutzbeirates am 09.10.2023 wurde bereits über den Ausbau des 5-G-Ausbaus in Lohhausen beraten (vgl. TOP 4.a). Als Ergänzung zum 5-G-Netz soll mit einem weiteren Antrag nun der Funkmast am Schützenplatz Lohhausen angebunden werden.

Aufgrund der beengten Situation und dem nicht vorhandenen Raum innerhalb des Straßenbaukörpers an der Lohhauser Dorfstraße soll die erforderliche Leitungsverlegung zur Anbindung an den Funkmast über das Grünland südlich der Bebauung erfolgen. Hierfür wird südlich des Lohhauser Hofes eine Verbindung geschaffen.

Die Leitung wird mittels Bohrverfahren verlegt. Dafür werden Start- und Zielgruben benötigt. Diese bilden einen Eingriff in die vorhandene Bodenstruktur. Für die Erschließung der Gruben werden Bodenschutzmatten ausgelegt.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt unter der Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen dem Antrag zuzustimmen:

- Temporäre Beanspruchung der Baustellenflächen und Auslegung mit Bodenschutzmatten.
- Bauzeit außerhalb der Vogelschutzzeit, wegen möglicher Feldvogelarten.
- Lagerung von Bodenmaterial getrennt auf vorher ausgelegtem Vlies.
- Vollständige Wiederherstellung der Flächen.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



Entscheidung des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates

Laufende Nummer:
TOP 5.a)

Vorstellung in der Sitzung des Beirates am:
08.07.2024

Zustimmung am:
14.06.2024

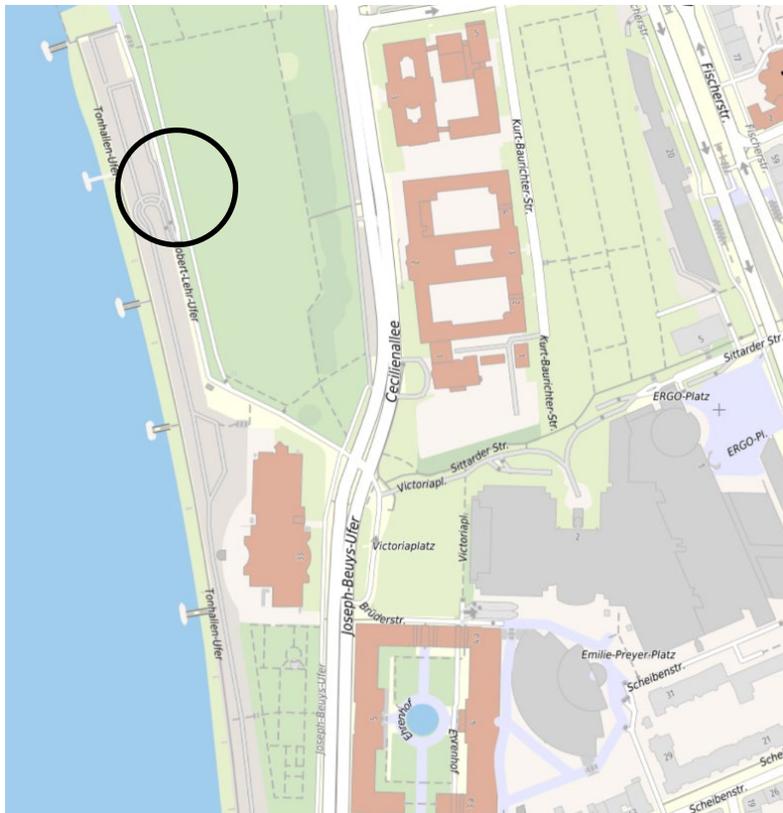
Vorhaben:

Open Air Kino im Rheinpark vom 01. August bis zum 01. September 2024

Naturschutzrechtliche Einschätzung:

Das Veranstaltungsgelände befindet sich im Landschaftsschutzgebiet

Lageplan:



Entscheidungsabwägung:

Es handelt sich um eine jährlich stattfindende Veranstaltung bei der keine Gehölze beeinträchtigt werden und die Grünflächen nach Abschluss der Veranstaltung wiederhergestellt werden.

Auflagen:

- Mindestabstand von 3 Metern zu angrenzenden Bäumen
- Ersatzgeld für temporären Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet
- Wiederherstellung der Flächen nach Abschluss der Veranstaltung

Entscheidung des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates

Laufende Nummer:
TOP 5.b)

Vorstellung in der Sitzung des Beirates am:
08.07.2024

Zustimmung am:
19.06.2024

Vorhaben:

Unterhaltungsmaßnahme an der RMR-Leitung im Eller Forst

Naturschutzrechtliche Einschätzung:

Unterhaltungsmaßnahmen sind im Landschaftsschutzgebiet ausgenommen. Daher nur Regelung der Baustelleneinrichtung

Lageplan:



Entscheidungsabwägung:

An der Leitung wird ein ca. 2x2 m großes Loch erstellt. Das Bodenmaterial wird innerhalb des Schutzstreifens gelagert. Die Baustelle wird über einen vorhandenen Weg erschlossen und dieser mit Bodenschutzmatte ausgelegt.

Auflagen:

- Nutzung des vorhandenen Weges über Bodenschutzmatte
- Separate Lagerung der Bodenmassen
- Schutz der angrenzenden Bäume
- Wiederherstellung der beanspruchten Flächen

Entscheidung des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates

Laufende Nummer:
TOP 5.c)

Vorstellung in der Sitzung des Beirates am:
08.07.2024

Zustimmung am:
14.06.2024

Vorhaben:

Durchführung einer Drohnenshow im Rahmen der Rheinkirmes

Naturschutzrechtliche Einschätzung:

Temporäre Nutzung eines Abflugpodestes als bauliche Anlage im Landschaftsschutzgebiet

Lageplan:



Entscheidungsabwägung:

Die Fläche westlich der Rheinkniebrücke wurde bisher durch die Kirmes nicht beansprucht. Es wird ein Podest für nur 1 Tag errichtet. Die Beanspruchung des Grünlandes ist als gering einzuschätzen.

Auflagen:

- Einmalige Nutzung der Fläche für die Drohnenshow und dadurch keine Ausweitung der Veranstaltungsfläche der Kirmes.
- Wiederherstellung der Flächen nach Abschluss der Arbeiten